

Preisordnung Nr. 519.

— Anordnung über die Preise für Kleinstransformatoren für Rundfunk- und Fernsehgeräte —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise des Abs. 1 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

i § 2

(1) Unter den Begriff „Kleinstransformatoren für Rundfunk- und Fernsehgeräte“ im Sinne dieser Preisordnung fallen Kleinstransformatoren der Warennummer:

36 21 19 00.

Dies gilt insoweit, als es sich um Kleinstransformatoren handelt, die dem Inhalt der Preisliste für Kleinstransformatoren für Rundfunk- und Fernsehgeräte gemäß Anlage zu dieser Preisordnung entsprechen und nach Funktion und Charakter in diese einzuordnen sind.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau über die Aufnahme eines Kleinstransformators in den Geltungsbereich dieser Preisordnung.

§ 3

(1) Die Preise für Kleinstransformatoren für Rundfunk- und Fernsehgeräte, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisentwürfe einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preisliste entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Preise der Preisliste für Kleinstransformatoren für Rundfunk- und Fernsehgeräte gemäß § 2 gelten für die Güteklassen „I“ und „S“.

(2) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse „2“ erteilt, ist ein Abschlag von 10 % zu berechnen.

(3) Bei Erteilung des Prüfzeichens („A“) gelten die Preise des Abs. 1.

(4) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert, ist ein Abschlag von den Preisen des Abs. 1 zu berechnen, der der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten Wertminderung entspricht, jedoch mindestens 20 % beträgt.

§ 5

Für Mindermengen berechnen die Herstellerbetriebe die in der beigefügten Preisliste enthaltenen Zuschläge. Mindermengenzuschläge gehen zu Lasten der Großhandelsspanne.

§ 6

Die Preise dieser Preisordnung sind unter Zugrundelegung von Preisen für Kupfer und Schwarzmetall aufgebaut. Wird in besonderen Fällen von Betrieben Aluminium eingesetzt, sind die Differenzen zwischen den Kupfer- und Aluminiumpreisen nach den vom Ministerium der Finanzen erlassenen Anweisungen abzurechnen.

§ 7

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis ohne Mindermengenzuschlag. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich brancheüblicher Verpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt für Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(3) Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

§ 8

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23 % des Industrie- bzw. Herstellerabgabepreises.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 10

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.